

(2) Ist durch eine vorsätzliche Handlung gemäß Abs. 1 die staatliche oder öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblich beeinträchtigt worden oder wurde die Handlung wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet, kann eine Ordnungsstrafe bis 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden der örtlichen Räte und bei Zuwiderhandlungen gemäß Abs. 1 Buchstaben d und e auch den Leitern der zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3 S. 101).

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am siebenten März neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den neunten März neunzehnhundertneunzig

**Der amtierende Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

Prof. Dr. Gerlach

§12

Schlußbestimmungen

Durchführungsverordnungen zu diesem Gesetz erläßt der Ministerrat.

§13

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Verordnung vom 30. Juni 1980 über die Durchführung von Veranstaltungen (Veranstaltungsverordnung — VAVO —) (GBl. I Nr. 24 S. 235) sowie die Ziffer 7 der Anlage zur Verordnung vom 14. Dezember 1988 zur Anpassung von Regelungen über Rechtsmittel der Bürger und zur Festlegung der gerichtlichen Zuständigkeit für die Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen (GBl. I Nr. 28 S. 330) außer Kraft.

Verordnung Über die Tätigkeit und die Zulassung von Rechtsanwälten mit eigener Praxis

vom 22. Februar 1990

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt Stellung, Aufgaben und Tätigkeit sowie die Zulassung von Rechtsanwälten, die nicht in einer Zweigstelle eines Kollegiums der Rechtsanwälte tätig sind (Rechtsanwälte mit eigener Praxis).

Stellung und Aufgaben des Rechtsanwalts

§ 2

(1) Der Rechtsanwalt ist als unabhängiges Organ der Rechtspflege verpflichtet, die Interessen seiner Auftraggeber wahrzunehmen.

(2) Der Rechtsanwalt ist ausschließlich an den Auftrag, die Verfassung, die Gesetze und die anderen Rechtsvorschriften und an die für Rechtsanwälte der Deutschen Demokratischen Republik geltenden Berufspflichten gebunden.

§ 3

(1) Der Rechtsanwalt übt einen freien Beruf aus.

(2) Rechtsanwaltschaftliche Tätigkeit ist kein Gewerbe.

(3) Der Rechtsanwalt darf keine nebenberufliche Tätigkeit ausüben. Das gilt nicht für wissenschaftliche, künstlerische oder publizistische Tätigkeit, soweit sie mit der Stellung eines unabhängigen Organs der Rechtspflege vereinbar ist. Ausgenommen ist auch die Tätigkeit als nebenamtlicher Hochschullehrer an einer Hochschule oder Universität der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 4

(1) Der Rechtsanwalt ist Berater und Vertreter von Bürgern und anderen Auftraggebern in allen Rechtsangelegenheiten sowie Verteidiger von Beschuldigten und Angeklagten in Strafverfahren.

(2) Der Rechtsanwalt ist befugt, vor allen staatlichen Gerichten und Staatsorganen der Deutschen Demokratischen Republik aufzutreten.

Zulassung als Rechtsanwalt

§ 5

(1) Die Zulassung als Rechtsanwalt mit eigener Praxis erteilt der Minister der Justiz der Deutschen Demokratischen Republik auf Antrag.

(2) Die Zulassung wird auf den Sitz der Praxis bezogen erteilt.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich zu stellen. Ihm sind die Unterlagen beizufügen, aus denen hervorgeht, daß der Antragsteller die Voraussetzungen für die Zulassung als Rechtsanwalt mit eigener Praxis (§ 6) erfüllt.

(4) Über den Antrag ist innerhalb von 4 Wochen zu entscheiden. Die Bearbeitungsfrist beginnt mit der Vorlage der geforderten Antragsunterlagen.

(5) Die Zulassung ergeht in Schriftform.

§ 6

Als Rechtsanwalt mit eigener Praxis ist zuzulassen, wer

- auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik seinen ständigen Hauptwohnsitz hat,
- einen in der Deutschen Demokratischen Republik anerkannten juristischen Hochschulabschluß erworben hat,
- über ein hohes Maß an Wissen, Lebenserfahrung, menschlicher Reife und Charakterfestigkeit verfügt,
- eine anwaltspezifische Ausbildung bei einem in der Deutschen Demokratischen Republik zugelassenen Rechtsanwalt absolviert oder die entsprechenden Kenntnisse auf andere Weise erlangt hat,
- über die räumlichen und sonstigen materiellen Bedingungen verfügt, die der Eigenart rechtsanwaltschaftlicher Tätigkeit entsprechen.

§ 7

Bei Hochschullehrern mit Lehrbefähigung für Recht an einer Hochschule oder Universität der Deutschen Demokratischen Republik sind die persönlichen Zulassungsvoraussetzungen als gegeben anzusehen.